

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben:

**Ergänzungssatzung Dorfstraße, Alt Golm
Gemeinde Rietz-Neuendorf**



Projektträger:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bearbeiter: B. Hirschfelder

Stand:

07. Jun. 2022

**HiBU
Plan**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Lage des Vorhabens	1
1.2. Methodisches Vorgehen	2
2. Bestandserfassung	2
2.1. Schutzgut Biotope, Flora und Landschaftsschutzgebiet	2
2.2. Schutzgut Fauna	2
2.2.1. Avifauna	2
2.2.2. Fledermäuse	2
2.2.3. Zauneidechsen	2
2.3. Schutzgut Boden	4
2.4. Schutzgut Wasser	4
2.5. Schutzgut Klima und Luft	5
2.6. Schutzgut Landschaftsbild	6
3. Beschreibung der Wirkfaktoren	6
3.1. Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht	6
3.2. Wirkfaktoren	7
3.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren	7
3.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
4. Kompensationsmaßnahmen	8
5. Zusammenfassung	8
6. Literatur und weitere Quellen	9
6.1. Rechtsgrundlagen	9
6.2. Fachliteratur	9
6.3. Kartenwerke	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Fläche des Vorhabengebietes	1
Abbildung 2: Eichenbestand und Aufschüttung im Untersuchungsgebiet	3
Abbildung 3 und 4: Aufschüttung (li.) und Gehölze (Eichen) (re.)	3
Abbildung 4: Frischwiese im Untersuchungsgebiet	4
Abbildung 5: Klima Alt Golm – Station Lindenberg (98 m) (Datengrundlage: WETTERDIENST 2022)	5
Abbildung 6: Umgebung Plangebiet Richtung Osten	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hydrologische Raumgliederung	5
Tabelle 2: Grundlegende Beurteilung der Beeinträchtigung von Schutzgütern	7
Tabelle 3: Mögliche zu verwendende Arten	8

1. Einleitung

1.1. Anlass und Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf plant eine Ergänzungssatzung für den Bereich entlang der Dorfstraße im OT Alt Golm aufzustellen. Es ist die Flur 1 der Gemarkung Alt Golm betroffen. Das Flurstück 130 mit einer Fläche von ca. 2196m² soll teilweise in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung aufgenommen werden.

Die Dorfstraße im OT Alt Golm befindet sich am nördlichen Ortsrand des Siedlungsgebietes von Alt Golm. Für den Ortsteil gibt es eine 1999 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Abrundungssatzung. Die Flächen im östlichen Teil der Dorfstraße jenseits der Klarstellungssatzungsgrenze sind jedoch nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Mit der Ergänzungssatzung werden die Voraussetzungen für eine Ergänzung der Bebauung geschaffen. In Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag benötigt.

Nördlich, südlich und westlich der Ergänzungsfläche befindet sich bereits Bebauung entlang der Dorfstraße.

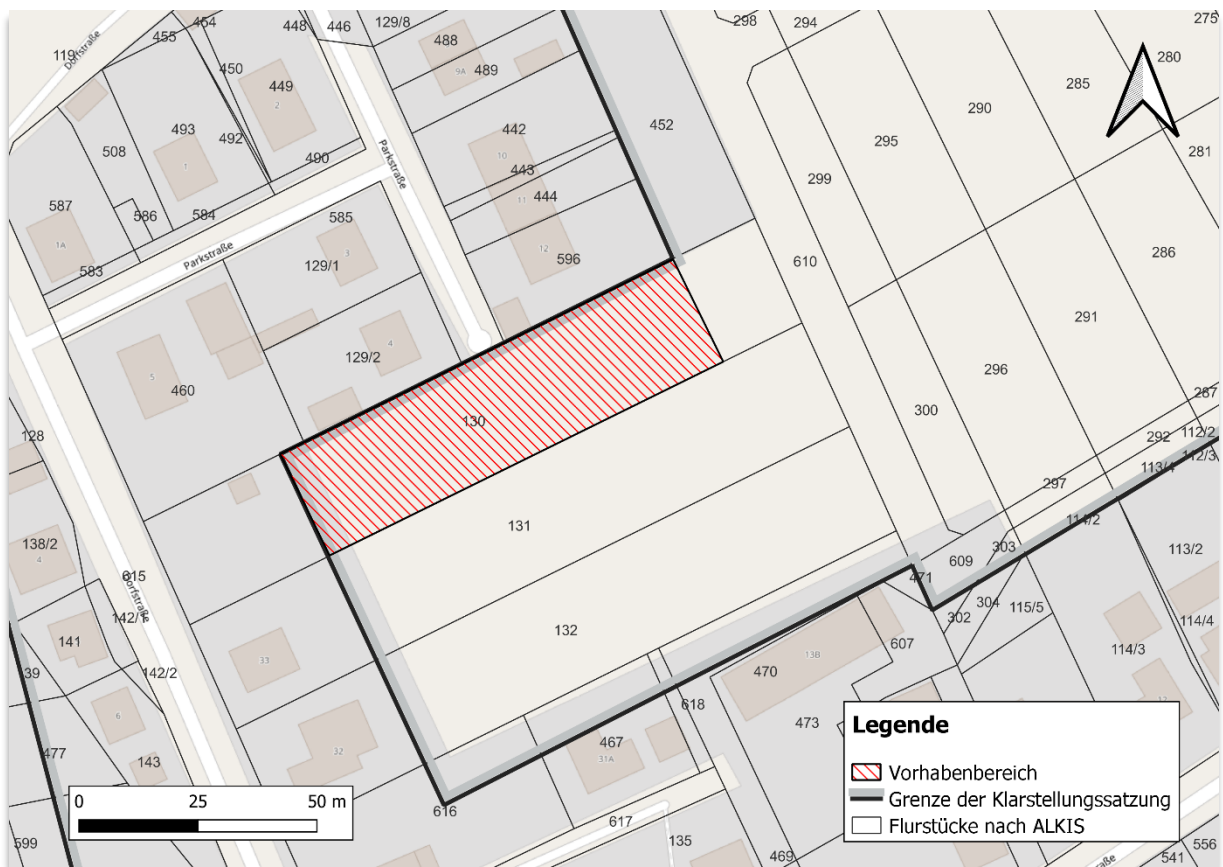


Abbildung 1: Lage und Fläche des Vorhabengebietes

1.2. Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Planung geht von einer örtlichen Bestandsaufnahme der aktuell vorhandenen örtlichen Situation aus. Die Erfassung und Bewertung wird in vereinfachter Form auf die relevanten Naturhaushaltsfaktoren beschränkt. Eine Ortsbesichtigung zur Bestandsaufnahme erfolgte am 27.05.2022 um 8:30 Uhr bei 9°C und bei mittelmäßigem Regen und einer Bewölkung von 8/8.

2. Bestandserfassung

2.1. Schutzgut Biotope, Flora und Landschaftsschutzgebiet

Die Erweiterungsfläche befindet sich in den Biotopen Gärten (10111) sowie Frischwiesen weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) (0511201) nach CIR-Biotoptypen 2009 (Luftbildinterpretation). Die Erweiterungsfläche befindet sich nicht in einem geschützten Biotop und in keinem Landschaftsschutzgebiet. Etwa 150m nördlich befindet sich die Grenze des LSG Scharmützelseegebiet. Es wird jedoch keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets durch eine Wohnbebauung erwartet.

2.2. Schutzgut Fauna

2.2.1. Avifauna

Am Tag der Begehung, am 22.05.2022, konnten weder auf der Wiese noch im Gehölzbestand Brutvögel gesichtet werden. Es wurde der Grünfink (*Chloris chloris*) sowie der Haussperling (*Passer domesticus*) durch über arttypische Rufe im Vorhabengebiet identifiziert. Weiterhin wurde eine Amsel (*Turdus merula*) unmittelbar außerhalb des Vorhabengebiets gesichtet. Daher ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet als Brutstandort genutzt wird.

2.2.2. Fledermäuse

Auf der Fläche stehen drei Eichen (*Fraxinus excelsior*), eine Bruch-Weide (*Salix fragilis*), ein Walnuss-Baum (*Juglans regia*) sowie ein Kirschbaum. Da die Gehölze auf der Fläche keine Höhlungen aufweisen und keine Gebäude vorhanden sind, kann ein Vorkommen von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden. Eine Funktion der Fläche als Jagdrevier kann aufgrund der Umgebungsstrukturen jedoch möglich sein.

2.2.3. Zauneidechsen

Am Tag der Begehung konnten auf der Fläche 2 Aufschüttungen vorgefunden werden, welche geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen darstellen (s. Abbildung 2 und 3). Bei den Aufschüttungen handelt es sich um temporäre Haufen, weshalb eine Besiedlung durch Zauneidechsen unwahrscheinlich ist. Dennoch kann das Vorkommen von Zauneidechsen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern die Aufschüttungen bestehen bleiben und erst zum Zeitpunkt der beginnenden Bauarbeiten geräumt werden, bedarf es einer weiteren Untersuchung in Bezug auf das Vorkommen von Zauneidechsen.



Abbildung 2: Eichenbestand und Aufschüttung im Untersuchungsgebiet



Abbildung 3: Aufschüttung (li.) und Gehölze (Eichen) (re.)

2.3. Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet befinden sich vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand (LGBR). An der nördlichen Kante befindet sich die Parkstraße und weiter westlich des Bereichs befindet sich die Dorfstraße. Auf der Vorhabenfläche gibt es bisher weder eine Bebauung noch einen Weg.



Abbildung 4: Frischwiese im Untersuchungsgebiet

2.4. Schutzgut Wasser

In der unmittelbaren Umgebung der Erweiterungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Scharmützelsee und liegt südlich ca. 5 km entfernt. Laut der Hydrogeologischen Karte des LBGR befindet sich das Plangebiet in nord- und mitteldeutschem Lockergesteinsgebiet. Da sich aktuell auf der Erweiterungsfläche Rasen- und Wiesenflächen befinden ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Versickerungsfähigkeit auf der Fläche beeinträchtigt ist. Das Oberflächenwasser kann problemlos vor Ort versickern.

Tabelle 1: Hydrologische Raumgliederung

Hydrogeologischer Großraum	Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet
Hydrogeologischer Raum	Norddeutsches Jungpleistozän
Hydrogeologischer Teilraum	Beeskower Platte
Hydrogeologischer Haupteinheit	Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet
Hydrogeologischer Einheit	Saarower Hügel

2.5. Schutzgut Klima und Luft

Das Klima in Alt Golm ist gemäßigt und warm. Alt Golm hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die Klassifikation des Klimas lautet Cfb (C = Warmgemäßigte Klimate, f = immerfeucht, keine Trockenzeit, b = warmer Sommer, wärmster Monat < 22°C) entsprechend der Klima-Klassen nach Köppen-Geiger. Eine Jahresdurchschnittstemperatur von 10.7 °C wird in Alt Golm erreicht. Jährlich fallen durchschnittlich etwa 541 mm Niederschlag.

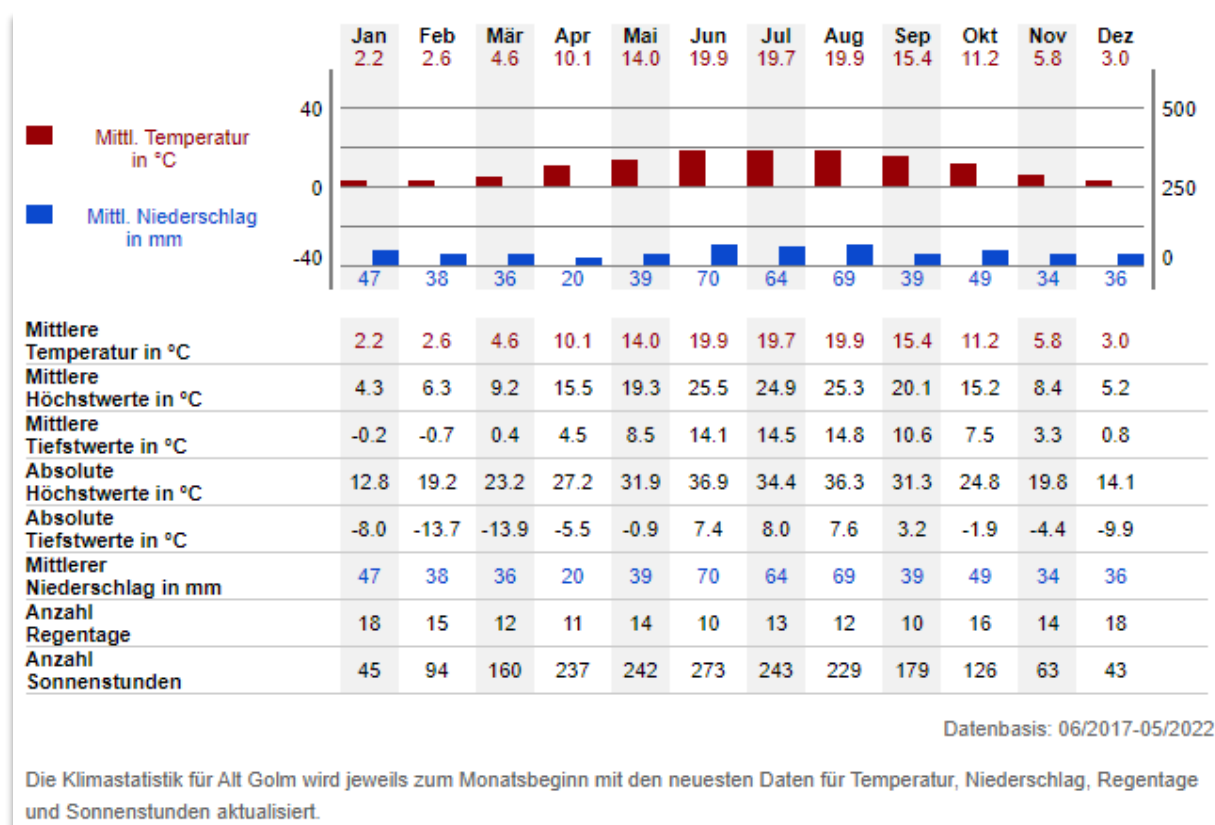


Abbildung 5: Klima Alt Golm – Station Lindenberg (98 m) (Datengrundlage: WETTERDIENST 2022)

2.6. Schutzgut Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortes Alt Golm. Von Norden, Süden und Westen ist das Untersuchungsgebiet weitflächig von Wohngebäuden umgeben. Im Osten befinden sich hauptsächlich Wiesenflächen.



Abbildung 6: Umgebung Plangebiet Richtung Osten

3. Beschreibung der Wirkfaktoren

3.1. Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht

Abgeleitet aus der Lage und dem Charakter des Bauvorhabens ergeben sich einige Aspekte, nach denen bestimmte Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Die Intensität der zu erwartenden Konflikte wurde dem Charakter des Vorhabens wie folgt eingeschätzt.

Tabelle 2: Grundlegende Beurteilung der Beeinträchtigung von Schutzgütern

Schutzgut	Beeinträchtigung	
	baubedingt	anlagebedingt
Boden	o	X
Wasserhaushalt	---	o
Klima	---	---
Biotop, Arten und Lebensgemeinschaften	o	o
Landschaftsbild	---/o	---/o

Einstufung: X = erheblich | o = geringfügig bzw. zeitweilig | --- = Beeinträchtigung nicht absehbar

3.2. Wirkfaktoren

3.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien und Baumaschinen benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der voraussichtlich geringen Größe zu vernachlässigen. Baumfällungen sind mit aktuellem Stand nicht vorgesehen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken.

Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch eine potenzielle Wohnbebauung wird es zu einem Zuwachs an Neuversiegelung kommen. Je nach Größe der potenziellen Wohnbebauung entsteht dann ein Kompensationsbedarf.

Zu kompensieren ist die Neuversiegelung mit Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher). Durch die Bepflanzung wird das Erweiterungsgebiet mittels der Wohnbebauung mit Garten aufgewertet. Mit Hilfe der Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher, Stauden) würde das Gebiet wieder attraktiver für Brutvögel, Zauneidechsen und andere Arten.

4. Kompensationsmaßnahmen

Für den Zuwachs an Versiegelung entsteht ein Kompensationsbedarf. Um diesen Bedarf zu decken sind auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen (Bäume und/ oder Sträucher) einzubringen.

Bei Ersatzpflanzungen zu beachten ist:

- für die Versiegelung von Flächen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind flächige Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten wobei,
- bis zu einem Anteil von 50% die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und/oder hochstämmigen Obstbäumen erfolgen kann (s. Tabelle 2).
- Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm je 50m² Versiegelungsfläche anzupflanzen.
- Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50% reduziert werden.

Genaue Angaben zur Größe/ Menge des Kompensationsbedarf können derzeit nicht gemacht werden, da sich diese von der künftigen Wohnbebauung ableitet.

Tabelle 3: Mögliche zu verwendende Arten

Laub-/Nadelbäume	Obstbäume
Feld-Ahorn	Kultur-Apfel
Berg-Ahorn	Wild-Apfel
Spitz-Ahorn	Vogelkirsche
Sand-Birke	Sauer-Kirsche
Hainbuche	Gew. Kulturpflaume
Rot-Buche	Kultur-Birne
Gemeine Esche	Wild-Birne
Stiel-Eiche	
Eberesche	
Elsbeere	
Winterlinde	
Sommerlinde	
Berg-Ulme	
Flatter-Ulme	
Feld-Ulme	

5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf plant eine Ergänzungssatzung für den Bereich entlang der Dorfstraße im OT Alt Golm zu ändern. Es ist die Flur 1 der Gemarkung Alt Golm betroffen. Das Flurstück 130 soll teilweise in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung aufgenommen werden, sodass auf dem Gebiet eine Wohnbebauung erfolgen kann.

Im Hinblick auf die vorhandenen Gehölze, wird ein Baubeginn außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit empfohlen. Alternativ muss vor Baubeginn eine erneute Untersuchung stattfinden, damit das Plangebiet als Brutstätte sicher ausgeschlossen werden kann. Weiterhin konnten bei der Untersuchung der Erweiterungsgebietes keine Fledermäuse oder Zauneidechsen sowie oder andere Arten, welche nach Anlage IV der FFH-Richtlinie geschützten sind, gesichtet werden.

Somit kann nicht von einer Anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgegangen werden und erfüllt aktuell nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 BNatSchG.

6. Literatur und weitere Quellen

6.1. Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-
ausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl. I, Nr. 3, Nr. 21, zuletzt geändert durch
Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 28)

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG, MUGV Brandenburg, 01/2011

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli
2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I
S. 3908)

6.2. Fachliteratur

Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
(HB LBP), Hrsg. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Stand 03/2015

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Neue Lebensräume und Arten der Anhänge 1 und 2 der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und
Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3/2006, S. 76ff, Hrsg. Landeumweltamt Brandenburg

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1998

Köppel, J. u.a.; Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung – FFH-Verträglichkeitsprüfung, UTB
2512 Ulmer Taschenbuch Verlag 2004

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Bran-
denburg, Heft 1-2/2002, Hrsg. Landeumweltamt Brandenburg

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Branden-
burg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in
Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

MLUL, Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Niststättenerlass 2018

Peterson, R.; Die Vögel Europas, Parey Buchverlag Berlin 2002

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Wetterdienste.de (2022): Klima Alt Golm (https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Alt_Golm_Rietz-Neuendorf/Klima/)

6.3. Kartenwerke

LBGR (2019a): Geologische Karten 1:25.000, URL: Karten des LBGR (brandenburg.de) [Stand:
07.06.2022]

LBGR (2019a): Hydrogeologische Karten 1:25.000, URL: Karten des LBGR (brandenburg.de) [Stand:
07.06.2022]